Biebervertäufer.

2. Lieferungen des Buchhandels an gewerbsmäßige Wiederverkäufer unterliegen den Beschränkungen der Berstaufsordnung nicht.

Bereinsbilderhanbel.

3. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler ober gewerbsmäßige Wiederverkäuser behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und Konsumbereine.

weder, wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw. mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liesern, noch den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder bezw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.

§ 4.

Gegenftanbe bes Buchhanbels.

- 1. Gegenstände des Buchhandels sind alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Versahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunst-blätter, Atlanten, Landfarten, Globen; ferner Lehrmittel, soweit sie der obigen Begriffsbestimmung entsprechen.
- 2. Wird in dieser Verkaufsordnung der Ausdruck Bücher oder Werke gebraucht, so sind darunter stets alle Gegenstände des Buchhandels im Sinne des vorstehenden Absabes zu verstehen.
- 3. Im Zweifel soll es dem Borstand des Börsens vereins der Deutschen Buchhändler vorbehalten sein zu bestimmen, ob ein Handelsgegenstand als Gegenstand des Buchhandels im Sinne dieser Verkaufsordnung anzusehen ist oder nicht.

§ 5.

Einhaltung der Sabenpreife.

1. Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum find die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. Bestimmungen der Kreis- und Ortsbereine.

2. Die von den Kreiss und Ortsvereinen für Berkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzten, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten und im Börsensblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreis (Stonto, Rabatt) sind zu befolgen.

Werte ofine Sabenpreis.

3. Es bleibt den Kreis= und Ortsvereinen vor= behalten, für die Buchhändler ihres Bezirkes verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, T in ihre Verkaufsbestim= mungen aufzunehmen.

Muftfalien.

4. Für den Handel mit Musikalien gelten bie von bem Berein ber Deutschen Musikalienhandler beschloffenen,

§ 5.

1. Beim Berkauf neuer Bücher an bas Publikum ift ber vom Berleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten.

3. Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, für die Buchhändler ihres Bezirkes verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, sowie über Bestells gebühren bei Zeitschriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.